Satzung zur Änderung gebührenrechtlicher Satzungen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. 03. 2005 (GVBl. I S. 142) und § 10 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. 03. 2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wetzlar vom 30. 11. 1982 wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:
Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 10 Abs. 6 KAG).

Artikel II

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Wetzlar vom 20. 05. 2003 wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 1 wird als neuer Satz 4 eingefügt:
Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 10 Abs. 6 KAG).

Artikel III

Die Wasserversorgungssatzung vom 06. 10. 2010 wird wie folgt geändert:

In § 14 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:
Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 10 Abs. 6 KAG).

§ 17 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Stadt (Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar) kann Vorauszahlungen auf die Gebühr verlangen, die nach dem Verbrauch und der Zählergröße des vorangegangenen Rechnungsjahres bemessen werden. Die Vorauszahlungen sind am 15. 03., 15. 05., 15.08. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, 29. November 2013

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

D e t t e
Oberbürgermeister